

Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Offenen Ganztagsschulen im Bereich des Amtes Eiderkanal

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss vom 22.11.2022 folgende Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal erlassen.

Präambel

Der Elternbeitrag für Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer der beiden Offenen Ganztagsschulen im Schulverband im Amt Eiderkanal betreut und gefördert werden, wird ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Diese Satzung bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagsschulen an den Schulstandorten in Osterrönfeld und Schacht-Audorf.

Kinder und Jugendliche, für die eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach dieser Satzung beantragt wird, müssen die Grund- und Gemeinschaftsschule in Schacht-Audorf oder die Aukamp-Schule in Osterrönfeld besuchen. Der dem Träger im Falle eines Ermäßigungsanspruches entstehende Einnahmeausfall wird diesem durch den Schulverband im Amt Eiderkanal quartalsmäßig erstattet.

Die Ermäßigung ist eine freiwillige Leistung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal.

§ 1 Festsetzung des Elternbeitrages

Der Träger der Einrichtung legt die Höhe des Elternbeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung im Abstimmung mit dem Kuratorium fest.

§ 2 Übernahme der Elternbeiträge

Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde (siehe § 4) ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Schulverband im Amt Eiderkanal übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 sind nur 25% des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in den Offenen Ganztagschulen in Osterrönfeld oder Schacht-Audorf betreut, übernimmt oder erlässt der Schulverband im Amt Eiderkanal nach dieser Satzung auf Antrag den Elternbeitrag

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Offenen Ganztagschule am Schulstandort Osterrönfeld oder Schacht-Audorf berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages.

§ 4 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen / Verfahren

Bei Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule am Schulstandort Osterrönfeld oder Schacht-Audorf weist der Träger dieser Einrichtung die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung sowie das entsprechende Verfahren hin.

Der Antrag auf eine einkommensabhängige Ermäßigung ist beim Fachbereich II des Amtes Eiderkanal (zuständige Verwaltung) zu stellen. Für den Antrag ist das vom Amt Eiderkanal ausgegebene Formular zu verwenden.

Von der zuständigen Verwaltung erhält der Antragsteller nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim Träger der Offenen Ganztagschule am Schulstandort Osterrönfeld oder Schacht-Audorf vorzulegen ist.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim Träger der Einrichtung zu stellen und wird von diesem bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger der Offenen Ganztagschule (siehe § 1) unter Berücksichtigung des Bescheides der zuständigen Verwaltung über die einkommensbedingte Ermäßigung und ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 3 (Geschwisterermäßigung).

Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Offenen Ganztagschulen im Bereich des Amtes Eiderkanal vom 28.09.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht-Audorf, den 30.03.2023

gez. B. Nielsen
Schulverbandsvorsteherin